



Satzung

der

„ÖKO-Stiftung Rhein-Mosel“

i. d. F. v. 18.05.2022

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Ökostiftung Rhein-Mosel“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Kobern-Gondorf.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der besseren Lesbarkeit halber ist in dieser Satzung die geschlechtsneutrale Formulierung gewählt; die männliche Form gilt grundsätzlich auch für weibliche Personen.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (vgl. § 52 Abs. 2, Nr. 8 AO).
- (2) Ziel der Zweckerfüllung ist, die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel und die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich von Landschaftspflege, Gewässer- und Umweltschutz zu beraten und zu unterstützen.
- (3) Insbesondere fördert und unterstützt die Stiftung finanziell und ideell folgende Maßnahmen:
 1. Beratung und Unterstützung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel und der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich von Landschaftspflege, Gewässer- und Umweltschutz.
 2. Maßnahmen, die der Erhaltung des moseltypischen Landschaftsbildes und des Landschaftsbildes im Oberen Mittelrheintal sowie den Höhengemeinden Maifeld und Hunsrück dienen
 3. die Anlegung und Pflege von Biotopen,
 4. die Pflege von Ausgleichsflächen,
 5. die Anlegung von für die Mosellandschaft und des Oberen Mittelrheintales typischen Baumkulturen in den Gemarkungen der Ortsgemeinden / Stadt der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel;
 6. die Pflege des Uferbereichs der Gewässer 3. Ordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Mittel i. S. v. § 5 dieser Satzung.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das gesamte Vermögen der Stiftung besteht insgesamt aus
 1. dem unantastbaren Anfangsvermögen (= anfängliches Grundstockvermögen) nach näherer Maßgabe des Stiftungsgeschäfts;
 2. Zustiftungen zum unantastbaren Stiftungsvermögen (=Grundstockvermögen);
 3. Spenden zur Erfüllung des Stiftungszweckes sowie
 4. den Erträgen aus dem Stiftungsvermögen (z. B. Zinsen, Dividenden).
- (2) Das jeweils unantastbare Stiftungsvermögen (= Anfangsvermögen + zukünftige Zustiftungen) ist in seinem Wert möglichst dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Das jeweils aktuelle unantastbare Stiftungsvermögen ist in jedem Jahr gesondert zu ermitteln und in der Vermögensübersicht der Stiftung auszuweisen.
- (4) Vermögensumschichtungen (auch bezogen auf das unantastbare Stiftungsvermögen) sind nach den Regelungen ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.
- (5) Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden. Umschichtungsgewinne, die nicht zur Erfüllung des Stiftungszweckes Verwendung finden sollen, können dem unantastbaren Stiftungsvermögen zugeführt werden. Umschichtungsgewinne, über deren Verwendung stiftungsseits nicht zeitnah entschieden werden kann, sind einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuführen, in der sie so lange verbleiben können, bis über ihre Verwendung (zur Erfüllung des Stiftungszweckes oder zur Erhöhung des unantastbaren Stiftungsvermögens) entschieden worden ist.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 1. den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
 2. sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des unantastbaren Stiftungsvermögens bestimmt sind (= Spenden).
- (2) Erträge und Spenden sind Zeitnah zu verwenden (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO).
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.

- (4) Die Verwaltungskosten und die Kosten der Stiftung, die durch das Einwerben von Spenden entstehen, dürfen nicht mehr als 20 % der Einnahmen der Stiftung überschreiten, sofern es nicht eine ganz besondere Konstellation gibt, die höhere Verwaltungskosten rechtfertigen. Diese dürfen keinesfalls mehr als 50 % der Einnahmen der Stiftung betragen. Sofern die Verwaltungskosten mehr als 20 % der Einnahmen der Stiftung überschreiten sind ihre Entstehung und ihre Höhe sehr genau zu begründen.
- (5) Sofern die Stiftung größere Spenden erhalten sollte, die aus besonderem Grunde nicht zeitnah zur Erfüllung der Stiftungszwecke verwendet werden können, können diese Mittel in eine zu bildende (Kapital-) Rücklage i. S. des § 62 AO nach entsprechender Beschlussfassung durch den Vorstand hinein gestellt werden, so dass sie insofern nicht dem steuerrechtlichen Gebot der zeitnahen Mittelverwendung gem. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO unterliegen.
- (6) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
- (3) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den Orts-/ Stadtbürgermeistern der Gemeinden / Stadt der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel sowie dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde. Ferner gehören dem Vorstand fünf weitere Mitglieder an, die vom Verbandsgemeinderat für die Dauer seiner Wahlzeit zu wählen sind.
- (2) Die Ortsbürgermeister sowie der Bürgermeister der Verbandsgemeinde können sich durch ihre Beigeordneten vertreten lassen.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Ihre Amtszeit endet jeweils drei Monate nach der Neuwahl des Verbandsgemeinderates.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend bzw. teilnehmend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Sitzungen, Telefon oder Videokonferenzen des Vorstandes sollen nach Bedarf mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres stattfinden. Die Mitglieder des Vorstandes sind vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einzuladen. Beantragen mindestens fünf Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Vorstandssitzung, Telefon- oder Videokonferenz ist der Vorsitzende zur unverzüglichen Anberaumung einer Sitzung, Telefon- oder Videokonferenz verpflichtet.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere
 1. die sorgfältige Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 2. Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel,
 3. Beschlussfassung, über den vom Vorsitzenden des Vorstandes vorzulegenden Pflegeplan im Sinne des Stiftungszweckes mit Finanzbedarf
 4. Einleitung des Verfahrens zur Prüfung der Rechnungen und bestimmungsgemäßen Verwendung der Mittel durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel sowie die Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres und deren Vorlage bei der Stiftungsbehörde,
 5. die Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres und dessen Vorlage bei der Stiftungsbehörde,
 6. Vorlage der unter 3. und 4. genannten Unterlagen an die Stiftungsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres (vgl. § 9 Abs. 2 LStiftG),
 7. die Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und sonstiger satzungsgemäßer Aktivitäten (Öffentlichkeitsarbeit, Akquisitionen etc.),
 8. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden oder seinen stellv. Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt

§ 9 Satzungsänderungen / Umwandlung der Stiftung in eine Verbrauchsstiftung / Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung / Auflösung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen (einschließlich der Änderung oder Erweiterung des Stiftungszweckes) werden vom Vorstand der Stiftung im Rahmen einer Sitzung, Telefon- oder Videokonferenz mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. teilnehmenden Personen beschlossen. Die Beschlussfähigkeit ist für Satzungsänderungen (einschließlich der Änderung oder Erweiterung des Stiftungszweckes) nur gegeben, wenn mindestens 2 / 3 der Mitglieder des Vorstandes (das rechnerische Ergebnis ist nach oben aufzurunden) an der Sitzung, Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können im Rahmen einer Sitzung, Telefon- oder Videokonferenz die Umwandlung der Stiftung in eine Verbrauchsstiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Ein solcher Beschluss bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit ist für derartige Satzungsänderungen nur gegeben, wenn 2/3 der Mitglieder des Vorstandes an der Sitzung, Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

**§ 10
Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

**§ 11
Anfallberechtigung**

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel Die Anfallberechtigte hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Anerkannt am: 30. JUNI. 2022
Trier, den 30. JUNI. 2022
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az.: 15678-281/23
Im Auftrag: _____

